



Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Förderungen für Dachflächen- und Fassadenbegrünungen

Präambel

Begrünungen haben hohen lokalklimatischen Wert, vor allem in Bezug auf die Regenwasserbewirtschaftung. Gleichzeitig begründen solcher Art naturnah gestaltete Dächer und Fassaden bedeutende Siedlungsbiotope:

- Städtische Begrünungen verbessern das Raumklima der darunter bzw. dahinter liegenden Räume. Im Sommer kommt es zu einer Abkühlung, durch die Dämmwirkung hält im Winter die Heizwärme länger an.
- Ein begrüntes Dach verdunstet etwa die Hälfte der auftreffenden Niederschläge direkt an die Atmosphäre, was die Siedlungsentwässerung bzw. die Kläranlage entlastet.
- Durch begrünte Dach- und Fassadenflächen können Staub und Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden.
- Der Aufheizung der Stadt kann entgegengewirkt werden.
- Fassadenbegrünungen haben raumbildende Funktion, sie lenken den Blick und definieren Wegeführungen.
- Durch urbane Begrünungen können Ersatzhabitats gestaltet und neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten - z.B. Vögel und Schmetterlinge - geschaffen werden.
- Gründächer und -fassaden sind ein attraktiver Beitrag für eine nachhaltige Ortsbildgestaltung.

Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wieselburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Richtlinie über die Vergabe von Förderungen von Dachflächen- und Fassadenbegrünungen erlassen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg gewährt eine Förderung für die Begrünung im Zuge von neu errichteten Dächern bzw. von bestehenden Dächern, die zuvor noch nicht begrünt waren, sowie technische Fassadenbegrünungen sowohl im Zuge von neu errichteten als auch bei bestehenden Wohnhäusern oder gewerblichen Objekten.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Eine fachliche Beratung „Greening Check“ durch die Fa. GRÜNSTATTGRAU Forschungs- und Innovations-GmbH, Favoritenstraße 50, 1040 Wien (0 650/634 96 31; office@gruenstattgrau.at; www.gruenstattgrau.at) oder eines anderen von der Stadtgemeinde Wieselburg autorisierten Beratungsunternehmens im Vorfeld der Umsetzung ist Voraussetzung für den Erhalt der Förderung. Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde Wieselburg zu 100 % gefördert. Die Anmeldung zu einem Beratungstermin erfolgt unter (0 74 16) 52 319 oder office@wieselburg.at.

1. Dachflächenbegrünungen:

- 1.1** Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
- 1.2** Das Gebäude darf nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z.B. Bund) stehen.
- 1.3** Die einzelne begrünte Fläche muss mehr als 15 m² ausmachen.
- 1.4** Die Substratschicht muss mindestens 9 cm betragen.
- 1.5** Es werden ausschließlich Begrünungen (ohne künstliche Bewässerungsanlage) gefördert.
- 1.6** Der dauernde Unterhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 10 Jahre.
- 1.7** Nicht gefördert werden Gründächer, die im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung in Form von Öko-Punkten geltend gemacht worden sind.

2. Fassadenbegrünungen:

- 2.1** Die technisch begrünte Fassadenfläche hat mindestens 50 m² zu betragen und muss von öffentlichen (Verkehrs-)Flächen aus einsehbar sein.
- 2.2** Der begrünte Anteil der betrachteten Fassadenfläche muss mindestens 50% ausmachen.
- 2.3** Für trog- oder wandgebundenen Systeme ist eine vollautomatische Bewässerungsanlage zwingend erforderlich, Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4** Der dauernde Unterhalt der Anlage muss garantiert sein. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 10 Jahre.
- 2.5** Nicht gefördert werden Fassadenbegrünungen, die im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung in Form von Öko-Punkten geltend gemacht worden sind.

2. Eine Doppelförderung nach anderen Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg, wie zum Beispiel Wirtschaftsförderungen, ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen.

§ 3 Förderungswerber

- 1.** Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschafts-, Grundstücks- und Objekteigentümer mit ordentlichem Wohnsitz in der Stadtgemeinde Wieselburg
- 2.** und Wirtschaftsbetriebe mit Hauptgeschäftssitz und Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg, sofern kommunalsteuerpflichtig.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungsbeträge gemäß § 1 und § 2:

1. Dachflächenbegrünungen:

- 1.1** Der Fördersatz für die Mindesthöhe des Substrates beträgt EUR 9,00/m² und erhöht sich mit jedem cm der Substratdicke um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 25,00/m².
- 1.2** Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 10 Jahren) entfernt wird, muss der/die Förderwerber/-in das Bauamt der Stadtgemeinde Wieselburg verständigen. Die erhaltene Förderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden. Diese Verpflichtung gilt auch bei Eigentumsübergang während dieser 10 Jahre.
- 1.3** Der Fördersatz ist gedeckelt mit 30 % der gesamten Erstellungskosten, maximal mit EUR 2.500,00 einmalig je Grundstück.

2. Fassadenbegrünungen:

2.1 Trog- oder wandgebundene Fassadenbegrünung

- 2.1.2** Der Fördersatz ist gedeckelt mit 20 % der gesamten Erstellungskosten, maximal mit EUR 2.500,00 je Grundstück.

2.2 Bodengebundene Fassadenbegrünung

- 2.2.1** Der Fördersatz ist gedeckelt mit 30 % der gesamten Erstellungskosten, maximal mit EUR 1.500,00 je Grundstück.

- 2.3** Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 10 Jahren) entfernt wird, muss der/die Förderwerber/-in das Bauamt der Stadtgemeinde Wieselburg verständigen. Die erhaltene Förderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden. Diese Verpflichtung gilt auch bei Eigentumsübergang während dieser 10 Jahre.

- 3.** Förderungen nach § 2 Abs. 1 und 2 können je Grundstück bzw. Liegenschaft jeweils nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- 4.** Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Verfahren

- 1.** Förderungsansuchen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars vor Baubeginn im Bauamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen. Anderenfalls gibt es keine Förderungsmöglichkeit. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at). Nach positiver Bewertung erfolgt eine vorläufige schriftliche Zusage der Fördergelder. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages bzw. der saldierten Rechnungen samt Einzahlungsbeleg und Kopie der Herstellungsdaten bzw. der realisierten Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Antragsstellung durch Überweisung auf ein vom Förderungsnehmer bekannt-zugebendes Bankkonto.
- 2.** Die Fördernehmer haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachflächen- und Fassadenbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 (diese ist bei Austrian Standards plus GesmbH erhältlich) zu beauftragen.

3. Gleichzeitig sind bestehende Förderungszusagen von anderen Körperschaften für andere mögliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln bekannt zu geben.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z.1) dem Bürgermeister.
5. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3 Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Dachflächen- und Fassadenbegrünungen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 8 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 9 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 bis auf Widerruf in Kraft und gelten für alle ab 1. Jänner 2022 getätigten Anschaffungen.